

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der F.D.P.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen (Abgeordneten- AbgG NW)

A Problem

Nach den Berichten des Landtagspräsidenten über die Angemessenheit der Entschädigung gemäß § 23 AbgG NW vom 28. November 1983 - Drucksache 9/2970 - und vom 26. November 1985 - Drucksache 10/460 - entsprechen die derzeitigen Sätze der Abgeordnetenentschädigung nicht mehr den verfassungsgemäßen Grundsätzen der Angemessenheit.

B Lösung

Der anliegende Entwurf sieht Anhebungen der Abgeordnetenentschädigung nach § 5 AbG NW und eine Änderung der Leistungen nach § 6 AbgG NW vor.

Dem Präsidenten des Landtags wird die Verpflichtung auferlegt, zum 30. Juni eines jeden Jahres einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung im Sinne des Artikels 50 der Landesverfassung vorzulegen und gleichzeitig einen Vorschlag zur Anpassung der Entschädigung nach den §§ 5 und 6 AbgG NW zu unterbreiten.

C Kosten

Die Kosten der Leistungsverbesserungen nach diesem Gesetzentwurf betragen für die Erhöhung der Entschädigung im Haushalts-

Datum des Originals: 28.11.1985/Ausgegeben: 0.12.1985

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

jahr 1986 1 619 000 DM, vom Haushaltsjahr 1987 an 2 425 000 DM jährlich. Die Mehrkosten bei dem zu zahlenden Übergangsgeld und der Altersentschädigung für Abgeordnete nach ihrem Ausscheiden aus dem Landtag können wegen der verschiedenen Anrechnungsvorschriften bei Zahlung mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen nur geschätzt werden, sie werden im Haushaltsjahr 1986 199 000 DM, vom Haushaltsjahr 1987 an 238 000 DM jährlich nicht übersteigen.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über die Rechtsverhältnisse der
Mitglieder des Landtags Nordrhein-
Westfalen (Abgeordnetengesetz -
AbgG NW)

*Auszug aus den geltenden Gesetzes-
bestimmungen*

Artikel I

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979 (GV. NW. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 256), wird wie folgt geändert:

(1) Ein Abgeordneter erhält eine monatliche Entschädigung von 5 720 DM.

(2) Der Präsident des Landtags erhält eine zusätzliche Entschädigung von 5 720 DM,

seine Stellvertreter erhalten eine zusätzliche Entschädigung von 2 860 DM.

1. § 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5 (1) Ein Abgeordneter erhält eine monatliche Entschädigung. Die Entschädigung beträgt 6 000 DM, ab 1. Januar 1987 6 300 DM.

(2) Der Präsident des Landtags und seine Stellvertreter erhalten eine zusätzliche Entschädigung. Die Entschädigung für den Präsidenten beträgt 6 000 DM, ab 1. Januar 1987 6 300 DM, für seine Stellvertreter 3 000 DM, ab 1. Januar 1987 3 150 DM."

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Zahl 1 800 durch die Zahl 2 000 ersetzt.

(2) Ein Abgeordneter erhält monatliche Kostenpauschalen für
1. allgemeine Kosten, insbesondere für die Betreuung des Wahlkreises, Bürokosten, Porto und Telefon sowie sonstige Auslagen, die sich aus der Ausübung des Mandats ergeben, in Höhe von 1 800 DM;

b) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Zahl 400 durch die Zahl 440 ersetzt.

2. Mehraufwendungen am Sitz des Landtags in Höhe von 400 DM;

c) In Absatz 2 Nr. 3 wird die Zahl 560 durch die Zahl 615, die Zahl 870 durch die Zahl 960, die Zahl 1 100 durch die Zahl 1 210 ersetzt.

3. Fahrten in Ausübung des Mandats zum Sitz des Landtags und innerhalb des Landes sowie Übernachtungen am Sitz des Landtags, unbeschadet der Regelung in § 10 dieses Gesetzes, bei einer Entfernung des Wohnorts vom Sitz des Landtags bis zu 50 km; bei einer Entfernung des Wohnorts vom Sitz des Landtags bis zu 150 km in Höhe von 870 DM;

bei einer Entfernung des Wohnorts vom Sitz des Landtags über 150 km in Höhe von 1 100 DM.

Bei einem Abgeordneten, dem ein landeseigener Dienstwagen zur ausschließlichen Verfügung steht, entfällt die Pauschale nach Nummer 3.

- d) In Absatz 5 wird die Zahl 1 900 durch die Zahl 2 090 und die Zahl 700 durch die Zahl 770 ersetzt.

(5) Der Präsident des Landtags und seine Stellvertreter erhalten vom Tage ihrer Wahl an eine monatlich im voraus zu gewährende Amtsaufwandsentschädigung. Sie beträgt für den Präsidenten 1 900 DM, für seine Stellvertreter 700 DM.

3. § 23 erhält folgende Fassung:

"§ 23

Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung und Beschlußfassung

Der Präsident erstattet erstmalig ab 1987 dem Landtag jährlich bis zum 30. Juni einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung im Sinne des Artikels 50 der Landesverfassung und legt zugleich einen Vorschlag zur Anpassung der Entschädigung (§§ 5 und 6) vor.

Grundlage des Vorschlags zu den §§ 5 und 6 sind die vom Präsidenten des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik zu übermittelnden Feststellungen über die allgemeine Lohn- und Gehaltsentwicklung und die Veränderungen der Lebenshaltungskosten und Einzelhandelspreise im vorausgegangenen Jahr.

Der Landtag berät und beschließt unter Berücksichtigung des Vorschlags des Präsidenten des Landtags mit Wirkung vom 1. Januar des darauf folgenden Jahres."

Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung

Der Präsident erstattet dem Landtag im Benehmen mit dem Ältestenrat in angemessenen Zeitabständen einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung im Sinne des Artikels 50 der Landesverfassung.

Dieser Bericht muß erstattet werden, wenn der Ältestenrat es verlangt.

Artikel II

Artikel I Nrn. 1 und 2 treten am
1. Januar 1986 in Kraft; im übrigen
tritt das Gesetz am Tage nach
seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 5. November 1975 (BVerfG 40/314), dem sogenannten "Diätenurteil", die Forderung erhoben, daß die Bemessung des aus der Staatskasse zu zahlenden steuerpflichtigen Einkommens eine Lebensführung gestattet, die der Bedeutung des Amtes angemessen ist.

Daraus ist zu folgern, daß - ausgehend von der gutachtlichen Stellungnahme der vom Hauptausschuß des Landtags durch Beschluß vom 22. Juni 1978 (Ausschußprotokoll 8/1076) berufenen unabhängigen Kommission zur Begutachtung der Rechtsstellung und Entschädigung der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen - die Abgeordnetenentschädigung ebenso wie die Einkommen der Arbeitnehmer den sich ändernden wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt werden muß.

Der vom Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen nach § 23 AbgG NW vorgelegte Bericht vom 28. November 1983 (Drucksache 9/2970) stellt auf Grund einer eingehenden Prüfung fest,

"daß die augenblicklichen Entschädigungsleistungen nach dem Abgeordnetengesetz bei Beachtung der Grundsätze des 'Diätenurteils' des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 1975 nicht mehr angemessen sind."

Auch in dem weiteren Bericht vom 26. November 1985 (Drucksache 10/460) hat sich bestätigt, daß bei einem Vergleich mit der allgemeinen Einkommensentwicklung der Abstand zuungunsten der Abgeordnetenentschädigung sich weiter vergrößert hat. Der vorliegende Gesetzentwurf folgt diesen Feststellungen und sieht eine entsprechende Erhöhung der Entschädigung vor, die den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten und der Einkommensentwicklung im privaten und öffentlichen Dienst seit der letzten Anpassung der Abgeordnetenentschädigung im Jahr 1982 berücksichtigt. Die Lohn- und Gehaltsveränderungen auf Grund der bisher abgeschlossenen Tarifvereinbarungen wurden in die Bewertung mit einbezogen.

Auch bei der als angespannt geltenden Haushaltslage ist der Gesetzgeber verpflichtet, den verfassungsrechtlich gebotenen Grundsatz der Angemessenheit der Entschädigung zu beachten und jeweils zu gegebener Zeit entsprechende Korrekturen vorzunehmen.

Zu Artikel I

Ziffer 1

enthält die Anhebung der steuerpflichtigen Entschädigung um 280 DM ab 1. Januar 1986 und um weitere 300 DM ab 1. Januar 1987.

Nach den Berichten des Landtagspräsidenten über die Angemessenheit der Entschädigung ist bereits für die Berichtszeiträume seit der letzten Anpassung ein Anstieg der Lebenshaltungskosten von mehr als 9 % und eine durchschnittliche Erhöhung der Löhne und Gehälter von mehr als 11 % festzustellen, wobei die Ergebnisse der Lohnrunde 1985 nur für Teilbereiche Berücksichtigung fanden. Die Erhöhung entspricht daher allgemeinen Entwicklungen.

Ziffer 2 ff.

beinhaltet die Neufestsetzung der allgemeinen Kostenpauschale (+ 200 DM) der Tagungspauschale (+ 40 DM), der Reisekostenpauschale (+ 55/ + 90/+ 110 DM) sowie die Korrektur der besonderen Kostenpauschale für den Präsidenten und die Vizepräsidenten.

Die Notwendigkeit einer Anpassung ist zurückzuführen auf die erhöhten, in Ausübung des Mandats anfallenden Kosten, Mehraufwendungen am Sitz des Landtags und die weitere Verteuerung der Kraftwagenbenutzung für Fahrten zwischen dem Wohnsitz und dem Sitz des Landtags sowie für sonstige Fahrten in Ausübung des Mandats. Im einzelnen sind die jeweiligen Veränderungen, die durchweg 10 % übersteigen, im Angemessenheitsbericht des Präsidenten aufgeführt, auf dessen Feststellungen auch zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird.

Ziffer 3

Nach § 23 hat der Präsident des Landtags in angemessenen Zeitabständen zur Angemessenheit der Entschädigung Stellung zu nehmen. Nunmehr wird dem Präsidenten des Landtags durch Gesetz aufgegeben, jährlich bis zum 30. Juni über die Angemessenheit der Entschädigung im Sinne des Artikels 50 der Landesverfassung einen Bericht zu erstatten. Gleichzeitig hat er einen Vorschlag zur Anpassung der Entschädigung (§§ 5 und 6) vorzulegen. Dabei sind die Veränderungen der allgemeinen Einkommensverhältnisse zugrunde zu legen wie auch die veränderten Indizes für die Lebenshaltungskosten und die Einzelhandelspreise.

Der Landtag ist nunmehr gehalten, auf der Grundlage des Vorschlags des Präsidenten zu beraten und einen Beschluß zu fassen.

Zu Artikel II

Die Vorschrift enthält die übliche Inkrafttretensklausel.

Prof. Dr. Farthmann
und Fraktion

Dr. Worms
und Fraktion

Dr. Rohde
und Fraktion